Zug, 24. April 2018

Gemeindewesen
Baulinienplan Südumfahrung Schulhaus Hagendorn
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 (DelV; BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Südumfahrung Schulhaus Hagendorn, Plan-Nr. 02.09.049-363 vom 1. Juni, rev. am 20. Juli 2017, wird genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach, 6330 Cham
 (2 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Umfahrungsstrasse für das Schulhaus Hagendorn sollen Baulinien ausgeschieden werden. Die Strassenlinien und die Baulinien (befristet) für den Bau der Umfahrungsstrasse erfolgten vorangehend in einem separaten Verfahren.

B. Die Abteilung Verkehr und Sicherheit der Gemeinde Cham hat dem Tiefbauamt den Baulinienplan mit Schreiben vom 6. Juni 2017 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 13. Juli 2017 enthielt einen Vorbehalt und zwei Hinweise. Auf den Vorbehalt wurde noch vor der öffentlichem Planauflage eingegangen.

C. Der Baulinienplan wurde am 26. Januar und 2. Februar 2018 im Amtsblatt publiziert und vom 26. Januar bis 26. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

Der Gemeinderat Cham hat den Baulinienplan bereits am 23. Januar 2018 – somit vor der öffentlichen Planauflage – beschlossen. Dies weist auf einen Verfahrensfehler hin. Die ordentliche Einsprachemöglichkeit gegen den Gemeinderatsbeschluss war somit nicht mehr gegeben. Im vorliegenden Fall wurde auf diese Möglichkeit verzichtet. Der Verfahrensfehler durch den Gemeinderat Cham kann somit als unangefochten betrachtet werden.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.